

Gerichtsberichterstattung

Eine Lokalzeitung berichtet über einen Strafprozess: Es geht um ein Sittlichkeitsdelikt. Der Autor erwähnt eine Schutzbehauptung des Angeklagten, der damit die betroffenen Kinder belastet. Der Artikel nennt weder den Angeklagten noch die beiden erwähnten Kinder namentlich oder auch nur mit Anfangsbuchstaben. Auch der Ort des Geschehens ist nicht erkennbar. Die Mutter eines der Kinder beschwert sich beim Deutschen Presserat über die Belastungen, die ihrer Familie auch durch die Berichterstattung erwachsen sind. (1986)

Der Deutsche Presserat kommt zu dem Schluss, dass der Redakteur die erforderliche Zurückhaltung in der Berichterstattung über Schutzbehauptungen von Angeklagten, die in besonderem Maße dann geboten ist, wenn es sich bei dem Belasteten um ein Kind handelt, geübt hat. Der Artikel enthält keinerlei Hinweise, die Nichteingeweihten eine Identifizierung des Kindes ermöglicht hätten. Nach Auffassung des Presserats hätte eine Unterdrückung der Einlassung des Angeklagten in dem Gerichtsreport die Berichterstattung manipuliert. (B 71/86)

Aktenzeichen:B 71/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet